

Rechtzeitig vorsorgen für den Verhinderungsfall

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) hatte in ihrer Sitzung am 21.04.2012 eine wesentliche Änderung der Berufsordnung beschlossen. Danach hat jeder niedergelassene Psychotherapeut (mit oder ohne Zulassung zur vertragspsychotherapeutischen Versorgung) eine Person seines Vertrauens als sogenannten Beauftragten für den Verhinderungsfall zu verpflichten und der PKN zu melden. Der Beauftragte darf im Verhinderungsfall organisatorisch notwendige Maßnahmen des Psychotherapeuten ergreifen, z. B. den Patienten über den Verhinderungsfall informieren, Termine absagen oder verschieben und, Vollmacht vorausgesetzt, im Rahmen von Praxisveräußerungen und Nachbesetzung Informationen über die Praxis erteilen. Falls der Beauftragte nicht selbst Psychotherapeut ist, hat er zusätzlich einen approbierten Ansprechpartner zu benennen, der vom Beauftragten hinzugezogen werden muss, wenn Anfragen zur Beantwortung und Maßnahmen, wie z. B. die Abrechnung, zu ergreifen sind, die einen Zugriff auf die Patientenakte notwendig machen.

Mit der Neufassung der Berufsordnung verfolgte die PKN drei Ziele:

1. Die Eigenvorsorge des PP und KJP soll gefördert werden und in eine rechtliche Form gebracht werden.
2. Die Familienangehörigen und Erben von PP und KJP sollen vor dem Vorwurf einer Schweigepflichtverletzung bei plötzlicher Verhinderung oder Tod des PP oder KJP berufsrechtlich und strafrechtlich geschützt werden.
3. Es soll sichergestellt werden, dass anfragende Patienten, Krankenkassen oder Rentenversicherung etc. fachkundige Antworten erhalten. Insbesondere die

Begleitung eines Patienten bei der Akten-einsicht erfordert besondere Kenntnisse und Fähigkeiten. Deshalb kann hier nur der approbierte Beauftragte tätig werden.

Wir hatten bereits über die Satzungsänderung in der Ausgabe 2/2012 des Psychotherapeutenjournals berichtet.

Im November 2012 wurden alle betroffenen Mitglieder aufgefordert ihren Beauftragten bzw. Ansprechpartner zu benennen. Zwischenzeitlich ist eine Vielzahl von Rückmeldungen eingegangen. Ein Großteil der Mitglieder befürwortet die Neuregelung, da sie die gewünschte Rechtssicherheit schafft. Die an uns gerichteten Fragen und Kritikpunkte haben wir aber ebenso ernst genommen und möchten sie deshalb gerne in diesem ersten Zwischenbericht aufgreifen.

Folgende Fragestellungen wurden an uns gerichtet.

Wieso wurde eine Regelung in der Berufsordnung getroffen?

Es galt im Rahmen des zulässigen Gestaltungsspielraums der Kammer eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis zu schaffen, die einen Zugriff auf Patientendaten erlaubt, ohne dass der Patient zuvor schriftlich um Einwilligung gebeten werden müsste. Denn unbefugt im strafrechtlichen Sinne wird ein Patientengeheimnis dann nicht weitergegeben, wenn entweder eine (mutmaßliche) Einwilligung des Patienten vorliegt oder eine gesetzliche Offenbarungspflicht oder Offenbarungsbefugnis besteht. Dabei ist nicht unsere Zielsetzung, eine Rechtsgrundlage für berufsrechtliche Sanktionen zu schaffen.

Das Niedersächsische Kammergesetz für die Heilberufe (HKG) erlaubt es der PKN,

in ihrer Berufsordnung Regelungen zur Einhaltung der Schweigepflicht zu treffen. In Abstimmung mit dem zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration konnte geklärt werden, dass auf dieser Grundlage auch eine solche gesetzliche Offenbarungsbefugnis in der Berufsordnung geschaffen werden kann.

Deshalb ist die Einschaltung des Beauftragten bzw. Ansprechpartners ohne vorherige Zustimmung der Patienten zulässig.

Wird das Vertrauensverhältnis zwischen Therapeut und Patient nicht durch diese Satzungsänderung beeinträchtigt?

Auch in den zuständigen Gremien der PKN war als mögliche Alternative diskutiert worden, ob man seine Patienten gleich zu Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung mit einer Erklärung für den Verhinderungs- oder Todesfall des Psychotherapeuten konfrontieren wolle. Einhellige Meinung war jedoch, dass dies aus therapeutischen Überlegungen nicht sinnvoll wäre.

Zudem liegt es gerade im Interesse des Patienten, dass sein Therapeut rechtzeitig nach einer Vertrauensperson sucht, die im Verhinderungsfall als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Einschneidender wäre die Situation für einen Patienten, der nach Jahren Informationen zu seiner Behandlung erlangen möchte, aber nicht weiß, an wen er sich wenden soll. Wir haben leider Fälle erlebt, in denen es nicht einmal einen Angehörigen gab, der als Ansprechpartner zur Verfügung gestanden hätte. Oder uns lagen keine Informationen zu Angehörigen vor. Wer wäre in diesem Fall Ansprechpartner für den Patienten und den weiterbehandelnden PP oder KJP?

Selbstverständlich steht es dem Psychotherapeuten trotz der Regelung in der Berufsordnung offen, den Patienten bereits zu Beginn der Behandlung über die Person eines Beauftragten/Ansprechpartners zu informieren.

Der Patient muss im Falle des Versterbens des Therapeuten doch ohnehin einen neuen Therapeuten suchen, wozu also diese Regelung?

Der Beauftragte bzw. Ansprechpartner führt nicht die Behandlung des Patienten fort. Er trifft lediglich organisatorische Vorkehrungen. Der Tätigkeitsbereich des Beauftragten bzw. Ansprechpartners ist deshalb auch eng umgrenzt. Dem Patienten bleibt es selbstverständlich unbenommen, die Behandlung bei einem anderen Psychotherapeuten fortzusetzen. Keinesfalls soll ihm das Recht auf freie Wahl seines Psychotherapeuten genommen werden.

Der weiter behandelnde Psychotherapeut benötigt jedoch die Patientenunterlagen. Diese kann ihm der Beauftragte ohne die Gefahr eines Verstoßes gegen die Schweigepflicht übermitteln.

Wieso wurde außerdem eine Meldepflicht geschaffen?

Wir haben uns aus folgenden Gründen dafür entschieden, dass der Beauftragte der PKN namentlich zu melden ist: Erfahrungsgemäß wenden sich die Patienten an die Kammer, wenn ihr Psychotherapeut aufgrund von Krankheit oder Tod nicht erreichbar ist. Mit den vorliegenden Kontaktdaten kann dem Patienten rasch geholfen werden. Mit der bloßen Information, dass es aufgrund der entsprechenden Berufspflicht einen Beauftragten für den Verhinderungsfall geben müsse, ist dem Patienten oder anderen anfragenden Dritter wenig geholfen. Sie brauchen einen konkreten Ansprechpartner, an den sie sich wenden können. Und ist der verhinderte Kollege für den Patienten nicht erreichbar, dann stehen die Mitarbeiter der Kammer vor dem gleichen Problem.

Es ist hingegen nicht unsere Intention, unsere Mitglieder durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern zur Erfüllung

ihrer Meldepflicht anzuhalten. Die große Zahl der bisher eingegangenen Meldungen macht deutlich, dass wir vielmehr nach zahlreichen Gesprächen und Telefonaten das Verständnis unserer Mitglieder für unser Anliegen wecken konnten.

Wieso muss ich für den Todesfall vorsorgen? Meine Erben können doch tätig werden?

Anlass für die Satzungsänderung war unter anderem auch die schwierige Situation der Erben. Im Regelfall sind die Erben vor Eintritt des Erbfalles mit Fragen der Schweigepflicht nicht befasst. Das kann bei Eintritt des Todesfalls zu einer Überforderung führen. Nach den strafgesetzlichen Regelungen stehen dem schweigepflichtigen Psychotherapeuten die Personen gleich, die das Geheimnis vom Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt haben. Verstöße der Erben gegen die Schweigepflicht können also strafrechtlich geahndet werden und so empfindliche Strafen mit sich bringen. Es entsteht damit das besondere Problem, dass die Erben einerseits die Unterlagen für den Verstorbenen aufbewahren und gegebenenfalls auf Verlangen herausgeben müssen, andererseits aber Kenntniserlangung von den Inhalten zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen könnte.

So können die Angehörigen die Termine des Praxisinhabers im Regelfall auch nicht einfach telefonisch oder schriftlich absagen, ohne sich in eine juristische Grauzone zu begeben und rechtliche Sanktionen fürchten zu müssen.

Wieso muss ich zusätzlich einen approbierten Ansprechpartner benennen, wenn sich doch mein nichtapprobierter Praxismitarbeiter/Ehegatte/EDV-Experte besser mit dem Abrechnungsprogramm und den organisatorischen Abläufen in der Praxis auskennt?

Nach § 203 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) unterliegen die sog. berufsmäßig tätigen Gehilfen ebenfalls der Schweigepflicht. Sie sind befugte Mitwisser, sodass eine Datenweitergabe an sie nicht strafrechtlich zu ahnden wäre. Deshalb ist der Praxisinhaber



Was tun im Verhinderungsfall?

ber auch berufsrechtlich verpflichtet, seine Mitarbeiter über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Die Belehrung ist schriftlich zu fixieren.

Hingegen ist nicht jeder in der Praxis mitarbeitende Ehepartner oder EDV-Experte ein solcher Gehilfe im Sinne des StGB. Vielmehr ist jeweils individuell zu prüfen, ob die betreffende Person aus Sicht der Patienten in den weisungsgebundenen internen Bereich der auf Vertrauen begründeten Sonderbeziehung zwischen Psychotherapeut und Patient einbezogen ist. Mögliche rechtliche Unsicherheiten sollen dabei nicht zu Lasten der Angehörigen oder Mitarbeiter eines Praxisinhabers gehen.

Der nichtapprobierte Ehegatte oder EDV-Experte kann damit zwar als Beauftragter mit dem entsprechend eingegrenzten Tätigkeitsbereich eingesetzt werden. Da ein nichtapprobierter Beauftragter mangels fachlicher Kompetenz aber keine inhaltlichen Anfragen beantworten kann, ist die Benennung eines approbierten Ansprechpartners auch aus fachlicher Sicht erforderlich. Es ist damit zu rechnen, dass der Patient Auskünfte haben möchte, die nicht einfach durch die Lektüre der Dokumente zugänglich sind und einer Interpretation bedürfen. Auch muss insbesondere bei Kindern und Jugendlichen als Patienten darauf geachtet werden, dass gegenüber dem Anfragenden nur die Teile offen gelegt werden, für die eine Berechtigung besteht.

Ist der Ansprechpartner mit den internen Gegebenheiten und Abläufen der Praxis des Praxisinhabers nicht vertraut, kann ihn aber der nichtapprobierte Beauftragte mit seinem Fachwissen unterstützen.

Muss ich meinen Beauftragten/Ansprechpartner finanziell entschädigen?

Wir haben in den unseren Mitgliedern zur Verfügung gestellten Mustervereinbarungen zur Beauftragung im Verhinderungsfall eine prinzipielle Regelung vorgesehen. Die Tätigkeit als Beauftragter/Ansprechpartner soll unentgeltlich erfolgen. Macht der Beauftragte bei der Ausführung des Auftrags Aufwendungen, die er für erforderlich halten darf, sind ihm diese zu erstatten. Lediglich das Verfassen von Arztbriefen und die Begleitung von Patienten bei der Einsichtnahme in die eigene Patientenakte könnten kostenpflichtige Leistungen sein, für die ggf. der Beauftragte auch eine Vergütung bekommen könnte. Eine Anerkennungsgebühr für zeitintensive Tätigkeiten, wie z. B. die Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung oder die Begleitung des Praxisverkaufs, könnte ggf. individuell vereinbart werden. Dies liegt im Ermessen des Praxisinhabers. Eine generelle Bezahlung für diese prinzipielle Bereitschaft halten wir für unangemessen.

Kann ich als eingesetzter Beauftragter/Ansprechpartner

kündigen, wenn der Auftraggeber verstorben ist?

Gerade auch im Falle des Todes des Praxisinhabers hat der Beauftragte die Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben fortzusetzen, bis der Erbe des Praxisinhabers anderweitige Fürsorge treffen kann.

Wie finde ich einen Beauftragten/Ansprechpartner?

Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es eine gute Vernetzung unserer Mitglieder über die Intervisions- und Supervisionskontakte, als insofern eine gegenseitige Verpflichtung erfolgt. Die PKN fördert die kollegiale Zusammenarbeit ihrer Mitglieder und unterstützt die Vernetzungsstrukturen überall dort, wo es sinnvoll erscheint und der Entlastung der Mitglieder und Patienten dient. Deshalb wäre es auch möglich, dass sich Mitglieder eines Qualitätszirkels untereinander als Beauftragte einsetzen.

Da uns teilweise Schwierigkeiten bei der Suche eines Beauftragten signalisiert wurden, haben wir aber dennoch die ursprünglich gesetzte Meldefrist bis zum 30.06.2013 verlängert. Die Suche erweist sich zwar in städtischen Ballungsräumen in der Regel als unproblematisch, im ländlichen Raum stellt sich die Situation jedoch ganz anders dar. Gerade deshalb ist es sinnvoll, die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen möglichst frühzeitig zu treffen, damit im Verhinderungsfall sofort eine Vertrauensperson zur Verfügung

steht, die direkt von der Kammer benannt werden kann.

Der Beauftragte muss nicht Mitglied der Psychotherapeutenkammer sein, auch Ärzte oder Ärztinnen können verpflichtet werden. Neben der Recherche über www.psych-info.de empfehlen wir deshalb auch die ergänzende Suche auf der Homepage www.arztauskunft-niedersachsen.de. Auch können angestellte PP oder KJP oder Mitglieder einer anderen Landespsychotherapeutenkammer der PKN gemeldet werden.

Kann ich auch einen Heilpraktiker als Ansprechpartner einsetzen?

Nein. Im Gegensatz zu Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Ärzten sind Heilpraktiker keine Geheimnisträger im Sinne des Strafgesetzbuches. Insofern kommt ein Zugriff eines Heilpraktikers auf Ihre Patientenunterlagen ohne eine ausdrückliche Einwilligung der Patienten nicht in Betracht. Die Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen stellt ausschließlich auf Geheimnisträger im Sinne des Strafgesetzbuches ab.

Gerne stehen wir auch für weitere Fragen unserer Mitglieder zu den Satzungsregelungen zur Verfügung. Bitte scheuen Sie sich nicht, telefonischen oder schriftlichen Kontakt zu uns aufzunehmen.

Die Geschäftsstelle der PKN – Da sind wir fast in Unterlagen versunken

In unserer Reihe kurzer Interviews mit den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle stellen wir Ihnen heute Claudia Peter vor. Sie zählt mit über zehn Jahren Zugehörigkeit zur Geschäftsstelle zu den erfahrensten Kräften.

Wie sieht Ihr Aufgabenbereich in der PKN aus, Frau Peter?

Mein Arbeitsschwerpunkt liegt in der Akkreditierungsstelle und in der Bearbeitung von Psych-Info.

Was alles leistet die Akkreditierungsstelle und gehört damit zu Ihren Aufgaben?

Die Bearbeitung der Akkreditierungsanträge der Veranstalter von Fortbildungsangeboten sowie das Führen und Verwalten der Fortbildungskonten unserer Mitglieder.

Seit dem Inkrafttreten der Fortbildungsordnung 2004 hat sich einiges getan. Seit 2007 haben wir nun die gemeinsame Akkreditierungsstelle mit der Psychotherapeutenkammer Bremen.

Der erste Nachweiszeitraum für die Fortbildungspflicht endete im Juni 2009. Dazu gehörte, dass uns unsere Mitglieder ihre Teilnehmerbescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen der letzten fünf Jahre eingereicht haben. Wir sind in den Unterlagen fast versunken. Da waren einige studentische Hilfskräfte notwendig, um die Mengen an Papieren zu bewältigen. Das Ausstellen von Fortbildungszertifikaten ist in Niedersachsen nicht zwingend erforderlich, denn die Übermittlung der Erfüllung der Fortbildungspflicht ist mit einem auto-



Claudia Peter

matischen Datentransfer geregelt. Hierzu und zu weiteren Themen haben wir ein aktuelles Merkblatt entwickelt, das auf der Homepage der PKN eingestellt ist.

Hinsichtlich der Software und Dateneingabe hat sich bei den Fortbildungskonten ja auch für die Mitglieder eine Veränderung ergeben.

Ich denke, dass sich viele von unseren Mitgliedern noch an die Einführung an das PAZ-Tool erinnern werden. Leider hatte es bei der Übermittlung immer wieder an ei-

nigen Stellen. Aus diesem Grund haben wir für unsere Veranstalter eine Online-Plattform programmiert, die sie mit ihren persönlichen Zugangsdaten aufrufen können. Über die Eingabe in der Online-Plattform werden die Fortbildungspunkte auf die Fortbildungskonten übertragen.

Gibt es typische, immer wiederkehrende Fragen von Mitgliedern oder Veranstaltern?

Unsere Mitglieder fragen nach, warum auf ihre Fortbildungskonten nicht alle Fortbildungsveranstaltungen, an denen sie teilgenommen haben, aufgebucht sind. In der Regel sind es durch eine andere Heilberufekammer akkreditierte Veranstaltungen. Leider werden uns diese Punkte nicht elektronisch übermittelt und die entsprechenden Teilnehmerbescheinigungen sind bei uns einzureichen.

Wie können sich unsere Mitglieder eigentlich beim Online-Psychotherapeutesuche-Portal Psych-Info anmelden?

Ich lege für unsere Mitglieder, außer den PiA, unabhängig davon, ob Sie freiberuflich, selbstständig oder angestellt/beamtet

als Arbeitnehmer tätig sind, einen Datensatz an. Die weitere Bearbeitung des Datensatzes ist von unseren Mitgliedern selbst vorzunehmen. Der Datensatz wird danach von mir frei geschaltet.

Gibt es etwas, das Sie den Mitgliedern auf diesem Wege gern mitteilen würden?

Ich kann nur sagen, dass ich immer gern telefonisch für unsere Mitglieder da bin und soweit ich kann, mit Rat und Tat zur Seite stehe.

Liebe Frau Peter, vielen Dank für das Gespräch.

Geschäftsstelle

Roscherstr. 12
30161 Hannover
Tel.: 0511/850304-30
Fax: 0511/850304-44
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do, Fr 09.00 – 11.30 Uhr
Mo, Di, Mi, Do 13.30 – 15.00 Uhr
Mail-Anschrift: info@pknds.de
Mail-Anschrift „Fragen zur Akkreditierung“:
Akkreditierung@pknds.de
Internet: www.pknds.de

Bekanntmachung

Feststellung des Haushaltsplans des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung für das Haushaltsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Niedersächsischen Zweckverbands zur Approbationserteilung hat in der Sitzung vom 27.11.2012 den Haushaltsentwurf für das Jahr 2013 genehmigt.

Die Feststellung des Haushaltsplans wird hiermit gemäß § 26 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2012 (Nds. GVBl. S. 100), i. V. m. § 25 Nr. 7 HKG i. V. m. § 9 Abs. 4 S. 2 HKG i. V. m. dem Vertrag über den Zusammenschluss zum Niedersächsischen Zweckverband zur Approbationserteilung (NiZzA) vom 22.12.2005 (niedersächsisches ärzteblatt 2/2006 S. 68 ff., Einhefter für Niedersachsen im Psychotherapeutenjournal 1/2006 S. 7 f., ZKN Mitteilungen 2/2006 S. 126 f.), zuletzt geändert am 06.07.2011 (niedersächsisches ärzteblatt 8/2011 S. 38, Psychotherapeutenjournal 3/2011 S. 308, ZKN Mitteilungen 9/2011 S. 530), bekannt gemacht.

Hannover, den 27.11.2012

Dr. Martina Wenker
– Vorsitzende der Verbandsversammlung –